

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES, DES

ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES, DES E-GELDGESETZES UND DES

MARKTMISSBRAUCHSGESETZES

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Amtsstellen	7
1. Ausgangslage	8
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Regelung der Aufsichtskollegien	14
3.2 Gemeinsame Entscheidung - Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis.....	17
3.3 Einführung des Begriffs der „bedeutenden Zweigstelle“	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen	19
4.2 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG).....	36
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld- Instituten (E-Geld-Gesetz).....	37
4.4 Abänderung des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)	37
5. Verfassungsmässigkeit.....	37
II. REGIERUNGSVORLAGE	39
1. Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen	39
2. Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes	57
3. Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E- Geld-Gesetz)	59
4. Abänderung des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)	61

Beilage:

- Table of Correspondence
- Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement;
- Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Bestimmungen über das Risikomanagement;
- Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Grosskredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement.
- Richtlinie 2010/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom __. xxx 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (KOM (2009)0362).

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Finanzdienstleistungsreform hat die EU-Kommission insgesamt fünf Änderungspakete der Bankrechtsrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG, beide zusammen als Basel II bekannt, geplant. Diese Reform adressiert insbesondere die Schwachstellen in den Eigenkapitalvorschriften und im Risikomanagement, welche die Geschehnisse der Finanzkrise offengelegt haben. Die Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG bilden dabei das erste (CRD I), die Richtlinie 2009/111/EG das zweite (CRD II) und die Richtlinie 2010/XX/EG das dritte Änderungspaket (CRD III). Die Richtlinien 2009/83/EG und 2009/111/EG befinden sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen (EWRA). Dass diese beiden Richtlinien ins EWRA übernommen werden, ist aber bereits heute sicher. Die Richtlinie 2009/27/EG wurde bereits ins EWRA übernommen (Beschluss Nr. 106/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Oktober 2009,, EWR-Rechtssammlung: Anhang IX-31.02).

Durch die Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG werden bestimmte Anhänge der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG abgeändert. Die Änderungen betreffen bei beiden Richtlinien bestimmte technische Vorschriften im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken. Bei der Richtlinie 2009/27/EG betreffen die Änderungen insbesondere die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken im Handelsbuch (Anhang 1 der Richtlinie 2006/49/EG). Die Änderungen der Richtlinie 2009/83/EG bedeuten insbesondere Verschärfungen und Präzisierungen der Vorschriften über die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken nach dem Standard- und dem auf bankinternen Ratings basierenden IRB-Ansatz in Bezug auf Leasinggeschäfte, die Anerkennung von als Sicherheit an die Bank verpfändeten Lebensversicherungen sowie Verbriefungen.

Die Richtlinie 2009/111/EG bezweckt die Abänderung der Bankrechtsrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG sowie der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG dahingehend, dass die Stabilität des Finanzsystems erhöht, die Risiken verringert und die Beaufsichtigung von EWR-weit tätigen Banken und Wertpapierfirmen verbessert wird.

Die Richtlinie 2010/XX/EG hat technische Vorschriften betreffend Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch und Weiterverbriefungen zum Thema, sowie insbesondere Regelungen für die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik von Bank und Wertpapierfirmen.

Die Veränderungen umfassen im wesentlichen folgende Bereiche:

- *Verbesserung des Managements von Grosskreditrisiken (Klumpenrisiken) und Reduzierung der durch diese Grosskredite entstehenden systemischen Risiken;*
- *EWR-weit harmonisierte Kriterien, wann und in welcher Höhe hybride Finanzinstrumente, die sowohl Eigenschaften von Fremd- als auch Eigenkapital aufweisen, dem Kernkapital einer Bank oder Wertpapierfirma zugeordnet werden können;*
- *neue qualitative Anforderungen für Investitionen in verbriefte Finanzprodukte;*
- *Verbesserung des Liquiditätsrisikomanagements von Banken und Wertpapierfirmen;*
- *Verbesserung der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Bankengruppen, insbesondere durch die Installation von Aufsichtskollegien.*
- *Regelungen für angemessene Vergütungspraktiken, denen nach den international vereinbarten und übernommenen Grundsätzen des Rates für Finanzstabilität eine besondere Bedeutung zukommt.*

Im Mittelpunkt dieser Vernehmlassungsvorlage steht die Umsetzung der Richtlinie 2009/111/EG, insbesondere der Regelungsbereich zur Verbesserung der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Bankengruppen. Die anderen Regelungsbereiche der Richtlinie 2009/111/EG sowie die Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG und die Richtlinie 2010/XX/EG werden zum grössten Teil auf Verordnungsstufe (Eigenmittelverordnung und Bankenverordnung sowie Anhang zur Bankenverordnung) umgesetzt.

Die Richtlinien 2009/27/EG, 2009/83/EG und 2009/111/EG sind von den Mitgliedstaaten bis 31. Oktober 2010 umzusetzen und ab 31. Dezember 2010 anzuwenden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 26. Oktober 2010

RA 2010/2352

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht und nachstehende Gesetzesvorschläge betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes, des E-Geldgesetzes sowie des Marktmissbrauchsgesetzes zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

Am 22. Oktober 2009 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement (ABL. Nr. L196 vom 27. Juli 2009, Seite 14) und die Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Grosskredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement (ABL. Nr. L302 vom 17. Novem-

ber 2009, Seite 97) befinden sich erst im Übernahmeverfahren. Die Übernahme dieser Rechtsakte ins EWRA wird jedoch mit Sicherheit erfolgen.

Die Richtlinie 2010/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.2010 im Hinblick auf Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik wird ebenfalls umgesetzt, ist aber derzeit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Bestimmungen zur Vergütungspolitik basieren unter anderem auf einer der Empfehlung 2009/384/EG der Europäischen Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor.

Die aus der Transformation sowohl von CRD I wie auch von CRD II und CRD III in nationales Recht entstehenden Vorschriften haben in der EU per 1. Januar 2011 in Kraft zu treten bzw. Anwendung zu finden. In Liechtenstein sollen sie per 1. Juli 2011 in Kraft treten.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Aufgrund der Finanzkrise wurden diverse Schwachstellen, u.a. in den Eigenkapitalvorschriften und im Risikomanagement der Banken und Wertpapierfirmen aufgedeckt, die Reformen der Bankrechtsrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG erforderlich machten. Die Kommission setzte im November 2008 eine hochrangige Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière ein, die insgesamt 31 Empfehlungen für eine Reform der Europäischen Finanzmarktaufsicht und –regulierung vorzulegen hatte und dies mit Bericht vom 25. Februar 2009 auch tat. Aufbauend auf den Empfehlungen dieser Gruppe stellte die Kommission in ihrer Mitteilung „Impulse für den Aufschwung in Europa“ vom 4. März 2009 ein ehrgeiziges Programm für eine Finanzdienstleistungsreform vor. In diesem Zusammenhang hat die Kommission insgesamt fünf Pakete (CRD I bis V) zur Änderung der Bankrechtsrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG, beide zusammen als Basel II bekannt, geplant. Die Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG stellen dabei CRD I, die Richtlinie 2009/111/EG CRD II und die Richtlinie 2010/XX/EG CRD III dar. Die Änderungspakete CRD IV und V sind derzeit in Vorbereitung.

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht zu transformieren. Zu diesen ins EWRA übernommenen bzw. ins nationale Recht zu transformierenden Richtlinien gehört die Richtlinie 2009/27/EG und werden auch die Richtlinien 2009/83/EG , 2009/111/EG sowie 2010/XX/EG gehören.

Der Pflicht zur Umsetzung der angeführten Richtlinien soll auf Gesetzesebene durch die Teilrevision des Bankengesetzes (BankG) und auf Verordnungsebene

durch die Teilrevision der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (ERV) sowie der Bankenverordnung (BankV) und mit einem Anhang zur Bankenverordnung nachgekommen werden. Die Änderungen auf Verordnungsebene sollen gleichzeitig mit der erwähnten Gesetzesänderung in Kraft treten.

Der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG soll in Liechtenstein ausschliesslich auf Verordnungsebene durch die Teilrevision der ERV nachgekommen werden.

Die Änderungen in der ERV betreffen sowohl die Vorschriften über die Eigenmittelunterlegung von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken als auch die Risikoverteilungsvorschriften und Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch und Weiterverbriefungen. Die Regelungen im Hinblick auf die Vergütungspolitik sollen in einem Anhang zur Bankenverordnung übernommen werden.

Die wichtigsten Änderungen der Eigenmittelvorschriften der ERV betreffen die Definition des Kernkapitals und des oberen ergänzenden Kapitals, die Verschärfung der Vorschriften für Verbriefungen, die Anerkennung von Sicherheiten (Lebensversicherungen, Leasinggeschäfte, Anlagefondsanteile usw.), die Behandlung von Kreditderivaten im Rahmen der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken im Handelsbuch und deren Offenlegung sowie die Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken bei der Anwendung institutsspezifischer Ansätze und deren Offenlegung und Regelungen zur Weiterverbriefung. Diese Änderungen werden voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die liechtensteinischen Banken haben. Denn zum einen betreffen die Anpassungen Geschäftsfelder, die von liechtensteinischen Banken ohnehin kaum je betrieben werden (Verbriefungstransaktionen), zum anderen betreffen sie Methoden für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die von liechtensteinischen Banken ohnehin nicht

angewendet werden (IRB-Ansatz für Kreditrisiken, Institutsspezifische Ansätze (AMA) für operationelle Risiken).

Die wichtigste Änderung bei den Risikoverteilungsvorschriften der ERV stellt die Behandlung der Forderungen gegenüber Banken dar. Für Forderungen gegenüber einer Bank gilt neu eine Obergrenze von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel, sofern dieser Betrag grösser als EUR 150 Mio. ist (ist er kleiner, gelten maximal 100 % der anrechenbaren Eigenmittel als Obergrenze). Nach geltendem Recht sind unterjährige Forderungen gegenüber einer Bank in unbeschränkter Höhe möglich und für Forderungen mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und drei Jahren gegenüber einer Bank gilt eine Obergrenze von 125 % der anrechenbaren Eigenmittel. Die neue Regelung wird zu einer Reduktion von Forderungen gegenüber einzelnen Banken und damit zu einer breiteren Diversifikation der Bankanlagen führen.

Die Änderungen in der BankV betreffen die Vorschriften über das Risikomanagement (Art. 21c ff.). Neu in die BankV aufgenommen werden sollen Vorschriften, welche die Voraussetzungen und die Grundzüge für das Management der Liquiditätsrisiken detailliert regeln. Im Weiteren sollen auch die bereits vorhandenen Vorschriften für das Management von Verbriefungsrisiken präzisiert werden. Für die Banken wird sich in erster Linie ein Anpassungsbedarf in Bezug auf die Überprüfung bzw. Anpassung bestehender Reglemente für das Management von Liquiditätsrisiken und deren Implementierung ergeben.

Die Bestimmungen betreffend die Vergütungspolitik der Banken und Wertpapierfirmen sollen in einem Anhang zur Bankenverordnung zusammengefasst werden. Auf Grund der Detailliertheit dieser Bestimmungen ist es erforderlich, diesen Themenkomplex gesamthaft auf Verordnungsebene zu regeln. Dazu soll nach der Richtlinie eine Vergütungspolitik mit aufsichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten eingeführt werden, die Anreize zur Übernahme von Risiken verhindert, die

über das allgemein vom Institut tolerierte Mass hinausgehen. Auch soll damit ein solides und wirksames Risikomanagement und ein adäquates Risikoverhalten unterstützt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Regelung der Aufsichtskollegien

Eine internationale Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden findet bereits seit geraumer Zeit auf verschiedenen Ebenen statt. Für die Aufsichtsbehörden grenzüberschreitend tätiger Banken und Wertpapierfirmen gab es auch schon bisher die Möglichkeit, die Aufsicht durch schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsverträge zu erleichtern. Ziel der neu eingeführten Regelung der sogenannten Aufsichtskollegien („supervisory colleges“) ist es nun, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Umgang mit grenzüberschreitend tätigen Banken und Wertpapierfirmen effektiver zu gestalten und dadurch den aufsichtlichen Rahmen in Europa zu verbessern sowie die aufsichtliche Zusammenarbeit innerhalb des EWR zu straffen. Insbesondere der Informationsaustausch sowie die Planung aufsichtlicher Tätigkeiten in Normal- und Krisensituationen sollen durch die Installation von Aufsichtskollegien erleichtert werden.

Die Themen und Inhalte, welche im Rahmen der Aufsichtskollegien behandelt werden, liegen grundsätzlich in der Verantwortung der beteiligten Aufsichtsbehörden. Inhaltliche Schwerpunkte der aufsichtlichen Diskussion und des Informationsaustausches sind typischerweise Informationen über wesentliche Risikobereiche und Ergebnisse der individuellen Risikoeinstufung der beteiligten Aufsichtsbehörden, Entwicklungen in für die Gruppe relevanten Märkten sowie eine Darstellung der finanziellen Situation der Gruppe.

Der Informationsaustausch im Rahmen der Aufsichtskollegien wird sich grundsätzlich auf die zweckdienlichen Informationen beschränken. Angesichts der Notwendigkeit der zeitnahen Erfüllung der Aufsichtstätigkeit auf konsolidierter Basis, insbesondere in Krisensituationen, hat ein Austausch der für die Überwachung von Banken und Wertpapierfirmen und für die konsolidierte Aufsicht notwendigen, zweckdienlichen Informationen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und mit entsprechender Begründung zu erfolgen, wobei unter Berücksichtigung dieser Kriterien auch kundenbezogene Informationen hiervon betroffen sein können.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Tätigkeit von Aufsichtskollegien wird in Zukunft besonders auf der gemeinsamen Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörden über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Gruppenebene liegen (vgl. 3.2 der Vorlage). Die Mitglieder solcher situativ einzurichtenden Aufsichtskollegien sollen zukünftig im Rahmen der Umsetzung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) der Säule 2 zusammenarbeiten. Zentraler Bestandteil des SREP ist die aufsichtliche Risikoeinschätzung der betroffenen Institutsgruppe, einschliesslich der Einschätzung des durch die Banken und Wertpapierfirmen selbst durchzuführenden internen Kapitalbemessungsprozesses (ICAAP) zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Aufsichtsplanung. Im Aufsichtskollegium soll insbesondere auch eine Übereinkunft über gemeinsame bzw. gleichartige Referenzdaten von ICAAP-Informationen zwecks Konsistenz und Vergleichbarkeit erreicht werden.

Durch die Einrichtung der Aufsichtskollegien sollen weiters auch aufsichtliche Doppelanforderungen beseitigt und eine kohärente Anwendung der aufsichtlichen Anforderungen sichergestellt werden. Zur Effizienzsteigerung können sich die Mitglieder eines Aufsichtskollegiums auch freiwillig Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb ihrer nationalen gesetzlichen Schranken übertragen.

Die Aufsichtskollegien werden durch die für eine grenzüberschreitend tätige Bankengruppe zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde einberufen. Die Details der Einrichtung und Funktionsweise der Kollegien werden durch schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen geregelt, welche nach Konsultation aller zuständigen Aufsichtsbehörden von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde festgelegt werden. Die Kompetenz zum Aushandeln bzw. zum Abschluss dieser Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtskollegiums kommt in Liechtenstein der FMA zu. Die FMA stimmt sich grundsätzlich vor Abschluss dieser Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen mit der Regierung ab.

Der Europäische Bankenausschuss (Committee of European Banking Supervisors, CEBS) wird von den Aufsichtskollegien über ihre Tätigkeiten informiert. Auf Basis dieser Informationen hat der Bankenausschuss schliesslich Leitlinien für die praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien zu erarbeiten, um etwaige Inkonsistenzen und Regulierungs- bzw. Aufsichtsarbitrage in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf den gemeinsamen Entscheidungsprozess bezüglich der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung einer Gruppe auf konsolidierter Basis.

Die Teilnahme an diesen Aufsichtskollegien steht auch zuständigen Behörden von Drittstaaten offen, sofern sie einem Amtsgeheimnis unterstehen, welches nach Auffassung der Mitgliedstaaten gleichwertig ist mit den EWR-Vorschriften. Nach Ansicht der FMA untersteht dabei insbesondere die schweizerische Aufsichtsbehörde (FINMA), die in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz für die FMA sein könnte, einem Amtsgeheimnis, welches gleichwertig ist mit den EWR-Vorschriften.

3.2 Gemeinsame Entscheidung - Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis

Zukünftig wird eine gemeinsame Entscheidung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis getroffen werden müssen. Wie bereits zuvor ausgeführt, wird diese gemeinsame Entscheidung im Rahmen des Aufsichtskollegiums getroffen.

Bereits nach geltendem Recht hatten die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden hinsichtlich der Zulassung fortgeschrittener Risikomodelle eine gemeinsame Entscheidung zu treffen.

Das Verfahren über die gemeinsame Entscheidungsfindung von Aufsichtsbehörden grenzüberschreitend tätiger Gruppen soll nun präzisiert und auf die Anwendung der Bestimmungen über das interne Verfahren zur Bewertung der Eigenmittelausstattung (ICAAP), des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) sowie der Verhängung von zusätzlichen Kapitalanforderungen („capital add-on“) erstreckt werden. Auf Grundlage dieser gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung obgenannter Bestimmungen soll festgestellt werden, ob die Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen und wann die Verhängung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen notwendig ist.

Die gemeinsame Entscheidung ist innert vier Monaten ab dem Zeitpunkt zu treffen, ab dem die konsolidierende Aufsichtsbehörde den anderen zuständigen Behörden die Risikobewertung der Gruppe übermittelt hat. Sobald eine solche Entscheidung getroffen worden ist, hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde das Dokument (u.a. begründete Entscheidung, einschliesslich Stellungnahmen und Vorbehalte der anderen zuständigen Behörden) der EWR-Mutterbank, der EWR-

Mutterwertpapierfirma und allen betroffenen zuständigen Behörden weiterzuleiten. Diese Entscheidung ist grundsätzlich jährlich zu aktualisieren.

Sollte das Aufsichtskollegium keine gemeinsame Entscheidung finden, kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde beauftragt werden, sich mit dem Europäischen Bankenausschuss zu beraten. Das Letztentscheidungsrecht liegt allerdings alleine bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde.

3.3 Einführung des Begriffs der „bedeutenden Zweigstelle“

Neu wird der Begriff der bedeutenden Zweigstelle eingeführt. Angesichts der gewachsenen wirtschaftlichen Bedeutung ausländischer Zweigstellen in den EWR-Mitgliedstaaten sollen nun die Informations- und krisenbezogenen Mitwirkungsrechte jener Aufsichtsbehörden gestärkt werden, in deren Staat sich bedeutende Zweigstellen befinden. Durch die Ausweitung der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen soll die Aufsichtseffizienz bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen gestärkt und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden weiter intensiviert werden. Die Kriterien für die Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend umfassen dabei die Grösse und Bedeutung, den Marktanteil sowie die Auswirkungen der Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit der Zweigstelle im Aufnahmemitgliedstaat.

Wenn die bedeutende Zweigstelle zu einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe gehört, hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Möglichkeit, an dem für die Gruppe eingerichteten Aufsichtskollegium Einsitz zu nehmen. Durch diese Teilnahme erhalten die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats der bedeutenden Zweigstelle die Möglichkeit, auch Informationen über die Gruppe zu erhalten, zu der die Zweigstelle gehört.

Wenn es auf konsolidierter Basis kein Aufsichtskollegium gibt, an dem die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einer bedeutenden Zweigstelle teilnehmen kann, dann hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ein solches Aufsichtskollegium einzurichten, um die Kooperation zu erleichtern.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen

Zu Art. 3 Abs. 3 Bst. g und h

Durch die Bst. g und h der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird der Katalog möglicher Bankgeschäfte um zwei weitere Tätigkeiten erweitert. Diese Erweiterung erfolgt im Einklang mit Anhang I der RL 2006/48/EG und ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht dringend notwendig, insbesondere um dem internationalen Standard betreffend Banktätigkeiten zu entsprechen. Einerseits wird neu die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet, als Bankgeschäft qualifiziert. Andererseits gilt neu auch der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen als Bankgeschäft.

Zu Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17, 18, 33 und 34

Die Definition des geregelten Marktes in Ziff. 17 wird dahingehend präzisiert, dass es sich hierbei um ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System handelt. Bisher konnte ein geregelter Markt nur von Banken oder Wertpapierfirmen betrieben werden. Diese Anpassung ist notwendig, da die European Surveillance Authority (ESA) in ihrem letzten Assessment (Juni 2010) der richtlinienkonformen Umsetzung der MiFID (RL 2004/39/EG) in Liechtenstein zum Ergebnis gelangte, dass die Einschränkung auf Banken und Wertpapierfirmen als Betreiber eines geregelten Marktes nicht richt-

linienkonform sei und daher einer entsprechenden Anpassung bedürfe. Durch die Erweiterung des Betreiberkreises eines geregelten Marktes auf sämtliche Marktbetreiber wird somit der Forderung nach einer richtlinienkonformen Umsetzung entsprechend nachgekommen.

In Ziff. 18 wird der Begriff des Multilateralen Handelssystems abgeändert. Es können zukünftig alle Marktbetreiber und Wertpapierfirmen ein Multilaterales Handelssystem betreiben. Bisher war das Betreiben eines Multilateralen Handelssystems ausschliesslich Banken und Wertpapierfirmen (ausgenommen Vermögensverwaltungsgesellschaften) vorbehalten. Wie bereits zuvor dargestellt, ist diese Anpassung aufgrund des ESA-Assessments notwendig, um eine richtlinienkonforme Umsetzung der MiFID (RL 2004/39/EG) sicherzustellen.

Neu wird der Begriff der konsolidierenden Aufsichtsbehörde in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 33 definiert (Art. 1, Pkt.2. Bst. c der RL 2009/111/EG). Die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist jene Behörde, die für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken, EWR-Mutterwertpapierfirmen und von Banken und Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig ist.

In Ziff. 34 wird neu der Begriff des Marktbetreibers definiert. Demnach ist ein Marktbetreiber eine Person oder Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes verwalten und/oder betreiben. Marktbetreiber kann der geregelte Markt selbst sein. Auch diese Anpassung ist aufgrund des ESA-Assessments notwendig geworden.

Da in Liechtenstein weder ein geregelter Markt noch ein Multilaterales Handelssystem betrieben wird, werden die Begriffsanpassungen in den Ziff. 17, 18 und 34 nur geringe Auswirkungen bzw. von geringer Bedeutung für den Finanzplatz Liechtenstein sein.

Zu Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Untergrenze für die Eigenmittel durch die Einführung des Begriffs des Mindestkapitals in Art. 24 neu bestimmt. Bisher durften die Eigenmittel nicht unter den in Art. 24 vorgeschriebenen Betrag des Anfangskapitals absinken. Durch die Differenzierung in Anfangs- und Mindestkapital in Art. 24 dürfen die Eigenmittel neu nicht unter den in Art. 24 Abs. 4 vorgeschriebenen Betrag des Mindestkapitals absinken. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft, selbst bei negativen Schwankungen des Anfangskapitals, erfüllt werden. Dabei entspricht das Mindestkapital immer noch den EU-Voraussetzungen bezüglich Eigenmittel der Banken.

Zu Art. 7a Abs. 6

Neu wird in Abs. 6, im Nachgang zur Finanzkrise sowie der seit nunmehr zwei Jahren dauernden „Boni-Diskussion“ im Sinne von Art. 1 (2) der CRD III Richtlinie eine transparente, risikogeeignete und angemessene Vergütungspolitik von Banken und Wertpapierfirmen stipuliert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vergütungspolitik im Einklang mit den langfristigen Interessen der Banken und Wertpapierfirmen steht. Angesichts der Detaillierung der EU-seitigen Vorgaben hält es die Regierung für angebracht und erforderlich, die einzelnen Elemente dieser Vergütungspolitiken und –praxen, welche in der Folge von den Instituten einzuführen und aufrechtzuerhalten sind, in einem separaten Anhang zur Bankenverordnung abzubilden. Damit kann dieser gesamte Themenkomplex zusammengefasst abgebildet und verständlich geregelt werden. Es wird also folglich ein neuer Anhang 4.4 zur BankV geschaffen.

Zu Art. 24 Abs. 1,2, 4 und 5

Art. 24 Abs. 1 der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bestimmt, dass das Anfangskapital bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit voll einbezahlt sein muss und bei Banken 20 Millionen Franken (bisher 10 Millionen Fran-

ken) und bei Wertpapierfirmen drei Millionen Franken (bisher eineinhalb Millionen Franken) beträgt. Diese Änderung ist insbesondere mit Bezug zum – ebenfalls in diesem Artikel geregelten – Mindestkapital (Bank = CHF 10 Mio.; Wertpapierfirma = CHF 1.5 Mio.) zu sehen. Dies deshalb, weil ohne Unterscheidung zwischen Anfangs- und Mindestkapital letzteres aufgrund der stets anfallenden Initiaufwände bzw. –kosten regelmässig unterschritten würde. Mit dem Gebot des Gläubigerschutzes wäre derartiges unhaltbar. Im übrigen entspricht diese Erhöhung auch der ständigen Praxis, bis 2005 der Regierung, danach der FMA.

In Art. 24 Abs. 2 wird neu eine variablere Kann-Bestimmung eingeführt. Bislang war es der FMA nur möglich, ein höheres Anfangskapital als in Abs. 1 festgelegt, vorzuschreiben. Wie die Praxis zeigt, sind aber auch Fälle möglich, in denen nach Art und Umfang des Geschäftskreises und bei entsprechender Begründung ein geringeres Anfangskapital zweckmässig und auch für den Finanzintermediär sinnvoll ist. Allerdings ist auch in solchen Fällen die Mindestkapitalgrenze nach Art. 24 Abs. 4 immer einzuhalten, sodass eine gesetzliche Untergrenze in diesem Rahmen feststeht.

Art. 24 Abs. 4 legt fest, dass nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit das Mindestkapital bei Banken nicht unter 10 Millionen Franken und bei Wertpapierfirmen nicht unter eineinhalb Millionen Franken absinken darf. Die Anforderungen an das Mindestkapital, welches bislang identisch war mit dem Anfangskapital, bleiben somit bei bereits bewilligten Banken gleich wie zuvor.

In Art. 24 Abs. 5 wird neu der Begriff des Mindestkapitals definiert. Das Mindestkapital setzt sich grundsätzlich gleich zusammen wie das Anfangskapital. Zusätzlich werden allerdings auch die Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken zum Mindestkapital hinzugerechnet.

Zu Art. 30h Abs. 4 bis 7

Art. 30h Abs. 4 der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage betreffend den Informationsaustausch der FMA mit den Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken, der Schweizerischen Nationalbank und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden, entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 30h Abs. 4. Allerdings wurde die Bestimmung neu gegliedert und in Abs. 4 Bst. a wurden ausdrücklich Voraussetzungen aufgenommen, die für den Informationsaustausch der FMA mit diesen Behörden und Stellen gegeben sein müssen. Demzufolge darf die FMA nur dann Informationen weiterleiten, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden und Stellen, einschliesslich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Wertpapierabrechnungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind. Der Informationsaustausch wird sich dabei grundsätzlich auf zweckdienliche Informationen beschränken (vgl. Erläuterung zu Art. 41h der Vorlage).

Da die Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten neu in Art. 30q und 30r angeführt sind, ist der Verweis in Art. 30h Abs. 4 auf die Art. 30n und 30o entsprechend anzupassen.

Abs. 5 betreffend die Übermittlung von Informationen durch die Behörden und Stellen nach Abs. 4 an die FMA entspricht dem bisherigen Art. 30h Abs. 4, 2. Halbsatz.

Durch Abs. 6 wird der Informationsaustausch auf eine breitere Basis gestellt. Neu ist in Krisenzeiten mit Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems explizit ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Schweizerischen Nationalbank vorgesehen.

Abs. 7 entspricht wortwörtlich dem geltenden Abs. 5 und wird aus systematischen Gründen nach hinten verschoben.

Art. 30m bis 30o – Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten in Bezug auf bedeutende Zweigstellen

Unter dem Titel „3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten in Bezug auf bedeutende Zweigstellen“ werden einerseits die Kriterien für die Einstufung als „bedeutende Zweigstelle“ stipuliert und andererseits Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in Krisensituationen und im Rahmen von Aufsichtskollegien festgelegt. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit in Bezug auf bedeutende Zweigstellen sollen insbesondere Informationsdefizite zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats beseitigen, welche sich als schädlich für die Finanzstabilität in den Aufnahmemitgliedstaaten erweisen könnten. Die Informationsrechte der Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats werden daher, insbesondere im Falle einer Krise bedeutender Zweigstellen, durch die neuen Bestimmungen verbessert. (Art. 1 (4) RL 2009/111/EG)

Zu Art. 30m

In diesem Artikel wird das Verfahren zur Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend geregelt.

Abs. 1 legt fest, dass die FMA, wenn sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einer Zweigstelle ist, beantragen kann, dass die liechtensteinische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum als bedeutend angesehen wird. Der Antrag ist in der Folge an die konsolidierende Aufsichtsbehörde (Behörde die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterbanken oder EWR-Mutterwertpapierfirmen oder von Banken und Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden) zu stellen. Für den Fall,

dass es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu stellen.

In Abs. 2 werden Kriterien stipuliert, die bei einem solchen Antrag zu berücksichtigen sind, insbesondere ob der Marktanteil der Zweigstelle in Liechtenstein gemessen an den Einlagen 2% übersteigt (Bst. a) oder ob sie über eine erhebliche Präsenz auf dem nationalen Markt verfügt (Bst. c). Der Antrag muss eine Art „Folgenabschätzung“ enthalten und die Auswirkungen einer Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit der Zweigstelle auf die Marktliquidität und die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abrechnungssysteme in Liechtenstein sowie die Folgen derartiger Massnahmen für den nationalen Markt beschreiben (Bst. b).

Durch die Abs. 3 und 4 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden innerhalb von zwei Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Einstufung einer Zweigstelle kommen sollen. Wird unter den zuständigen Behörden keine Einigung erzielt, entscheidet die antragstellende Behörde selbst. Dabei hat sie die Auffassungen und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend zu berücksichtigen und die Entscheidung den betroffenen zuständigen Behörden zukommen zu lassen (Abs. 5).

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Zweigstelle bleiben von der Einstufung als bedeutend unberührt (Abs. 6).

Zu Art. 30n

Durch diese Bestimmung werden die Informations- und krisenbezogenen Mitwirkungsrechte der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle befindet, ausgeweitet. Diese Ausweitung der Kompetenzen durchbricht partiell das Prinzip der Aufsicht durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die rechtlich unselbständige Zweigstelle

(„Heimatlandprinzip“). Es gilt darauf hinzuweisen, dass sich die Ausweitung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats grundsätzlich auf die in diesem Artikel angeführten Informations- und krisenbezogenen Mitwirkungsrechte beschränkt und ansonsten nicht die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Behörden tangiert.

Bisher hatte die Aufsichtsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat einer Zweigstelle nur beschränkte Möglichkeiten, Informationen über die Zweigstelle bzw. die Gruppe, zu der diese Zweigstelle gehört, zu erhalten. Insbesondere in Krisensituationen ist es jedoch unerlässlich, dass die Aufsichtsbehörde Zugang zu solchen Informationen hat, um die Finanzstabilität im Aufnahmemitgliedstaat sicherzustellen. Dementsprechend wurden nun die Kompetenzen bzw. Rechte der Aufsichtsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat einer bedeutenden Zweigstelle gestärkt.

In Abs. 1 werden die Informationsrechte der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle befindet, geregelt.

Die FMA ist neu verpflichtet, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einer bedeutenden Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank oder Wertpapierfirma, folgende Informationen zu übermitteln:

- ungünstige Entwicklungen bei Banken oder Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Banken oder Wertpapierfirmen im Aufnahmemitgliedstaat schaden könnten; und
- grössere Sanktionen und aussergewöhnliche Massnahmen, welche die FMA aufgrund des BankG getroffen hat, einschliesslich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes (AMA).

Abs. 2 sieht die Kooperation und Koordination der zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats bei Aufsichtstätigkeiten in Krisensituationen vor. Das gemeinsame Krisenmanagement umfasst sowohl die Ergreifung aussergewöhnlicher Massnahmen als auch die Ausarbeitung gemeinsamer Bewertungen und die Durchführung von Notfallkonzepten.

Zu Art. 30o

Ist die Zweigstelle Teil einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats an dem durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde eingerichteten Aufsichtskollegium teilnehmen. Besteht kein solches, von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde eingerichtetes Kollegium, hat die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die für die Beaufsichtigung einer Bank oder Wertpapierfirma mit bedeutenden Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten zuständig ist, unter eigenem Vorsitz ein Aufsichtskollegium einzurichten. Dadurch soll die Kooperation und Koordination mit der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats erleichtert werden. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erhalten durch ihre Teilnahme an diesen Aufsichtskollegien auch Zugang zu allen relevanten Informationen über die Bank bzw. die Gruppe, zu der die bedeutende Zweigstelle gehört.

Abs. 2 legt das Verfahren für die Einrichtung des Aufsichtskollegiums durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates fest, wenn es auf konsolidierter Basis kein Aufsichtskollegium gibt. Grundsätzlich findet dabei dasselbe Verfahren für die Einrichtung und Funktionsweise dieser Aufsichtskollegien betreffend die bedeutenden Zweigstellen Anwendung, wie für die Aufsichtskollegien, welche auf konsolidierter Basis durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde eingerichtet werden. Die Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats schriftlich festgelegt

(Verweis auf Art. 41h Abs. 11). Diese entscheidet auch, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. Dabei wird insbesondere die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden berücksichtigt (Verweis auf Art. 41h Abs. 13). Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert schliesslich alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten (Verweis auf Art. 41h Abs. 14).

Zu Art. 30p

Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich dem geltenden Art. 30m und wird aus systematischen Gründen nach hinten verschoben.

Zu Art. 30q

Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich dem geltenden Art. 30n und wird aus systematischen Gründen nach hinten verschoben.

Zu Art. 30r

Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich dem geltenden Art. 30o und wird aus systematischen Gründen nach hinten verschoben.

Zu Art. 30s

Diese Bestimmung wurde aus systematischen Gründen nach hinten verschoben und entspricht in den Grundzügen dem geltenden Art. 30p. Da neu geregelte Märkte nicht mehr nur von Banken und Wertpapierfirmen betrieben werden können, sondern von sämtlichen Marktbetreibern, wurde der bisherige Abs. 2 gelöscht. Die Abs. 2 und 3 der Vorlage entsprechen somit den bisherigen Abs. 3 und 4. Diese Anpassung war notwendig, da die ESA bei der Prüfung der richtlinienkonformen Umsetzung der MiFID (RL 2004/39/EG) in Liechtenstein feststell-

te, dass die bisherige Implementierung, wonach nur Banken und Wertpapierfirmen Betreiber von geregelten Märkten sein können, nicht richtlinienkonform sei.

Zu Art. 30t

Diese Bestimmung wurde aus systematischen Gründen nach hinten verschoben und entspricht in den Grundzügen dem geltenden Art. 30q. Da neu multilaterale Handelssysteme nicht mehr nur von Banken und Wertpapierfirmen betrieben werden können, sondern von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern, wurde der bisherige Abs. 2 gelöscht. Die Abs. 2 und 3 der Vorlage entsprechen somit den bisherigen Abs. 3 und 4. Diese Anpassung war notwendig, da die ESA bei der Prüfung der richtlinienkonformen Umsetzung der MiFID (RL 2004/39/EG) in Liechtenstein feststellte, dass die bisherige Implementierung, dass nämlich nur Banken und Wertpapierfirmen Betreiber von multilateralen Handelssystemen sein können, nicht richtlinienkonform sei.

Zu Art. 35 Abs. 4b

Durch Abs. 4b wird die FMA angehalten, bei der Ausübung ihrer allgemeinen Aufgaben und insbesondere in Krisensituationen die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist als Zielsetzung zu verstehen, mit der zur Finanzmarktstabilität im EWR beigetragen werden soll und verpflichtet die FMA nicht, ein konkretes Ergebnis zu erreichen.

Zu Art. 41e

Abs. 1 Bst. b und c regeln, welche Aufsichtstätigkeiten in Normal- und Krisensituationen von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde geplant und koordiniert werden müssen.

Abs. 1 Bst. b systematisiert dabei neu in eigenständigen Unterbuchstaben, welche Aufsichtstätigkeiten in Normalsituationen grundsätzlich zu planen und zu koordinieren sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Überprüfung des internen Verfahrens und der Strategien, welche die Banken und Wertpapierfirmen zur Bewertung der Zusammensetzung und der Verteilung ihres internen Kapitals zur Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken einsetzen (ICAAP), die Bewertung deren aktuellen und etwaigen künftigen Risiken sowie die Beurteilung dieser Verfahren, Strategien und der Eigenmittelausstattung dahingehend, ob ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleistet sind (Unterbst. aa);
- die Anordnung notwendiger Abhilfemassnahmen, wenn die Bank oder Wertpapierfirma den Eigenmittelanforderungen nach Art. 4 oder den Risikomanagementanforderungen nach Art. 7a nicht genügt, einschliesslich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Art. 35 Abs. 4a (Unterbst. bb);

Als notwendige Abhilfemassnahmen nach Unterbst. bb gelten u.a.:

- die Verpflichtung zur Verstärkung der Regelungen, Prozesse, Mechanismen und Strategien nach Art. 7a Abs. 2 und 3;
 - die Verpflichtung der Banken oder Wertpapierfirmen, eine spezielle Risikovorsorge zu treffen oder in Bezug auf die Aktiven eine spezielle Behandlung vorzusehen;
 - die Einschränkung des Geschäftsbereichs, der Tätigkeiten oder des Netzwerks.
- die Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten in Bezug auf die Risiken und die Eigenmittelunterlegung durch die Banken und Wertpapierfirmen (Unterbst. cc).

Zentraler Aspekt der Aufsichtsplanung und -koordination in Normalsituationen ist die Erstellung des üblicherweise jährlichen Zeitplans, der auch die Vorschläge der anderen zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Planung umfasst dabei gemeinsame Aktivitäten bzw. die Festlegung einer Aufgabenteilung für Aktivitäten nach Unterbst. aa – cc auf Gruppenebene.

In Art. 41e war bislang nur die gemeinsame Entscheidung hinsichtlich der Zulassung fortgeschrittener Risikomodelle spezifisch geregelt (Abs. 2 bis 7). Neu wird auch eine gemeinsame Entscheidung von den zuständigen Behörden zu treffen sein, welche Eigenmittelausstattung für die Gruppe auf konsolidierter Basis ausreichend bzw. angemessen ist. Das entsprechende Verfahren für diese gemeinsame Entscheidung wird in den Abs. 8 bis 15 festgelegt.

Abs. 8 sieht vor, dass die zuständigen Behörden in einem ersten Schritt darüber entscheiden müssen, ob die Gruppe über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügt, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Weiters haben sie darüber zu entscheiden, ob die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie die Eigenmittelausstattung der Gruppe ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Zusätzlich haben sie darüber zu entscheiden, ab wann (Höhe der Eigenmittelausstattung) die Verhängung einer zusätzlichen Kapitalanforderung (Art. 35 Abs. 4a) auf jedes einzelne Unternehmen der Gruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist.

Die konsolidierende Aufsichtsbehörde hat den jeweils anderen zuständigen Behörden einen Bericht über die Risikobewertung der Gruppe zu übermitteln. Anschliessend ist innert vier Monaten eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. In

dieser Entscheidung wird auch die durchgeführte Risikobewertung der Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt (Abs. 9). Wird unter den zuständigen Behörden keine Einigung erzielt, so kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der anderen zuständigen Behörden den Europäischen Bankenausschuss konsultieren (Abs. 10). Liegt innert vier Monaten noch immer keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde allein darüber (Letztentscheidungsrecht), welche Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis angemessen ist bzw. wann die Verhängung einer zusätzlichen Kapitalanforderung erforderlich ist. Dabei müssen die von den zuständigen Behörden durchgeführten Risikobewertungen angemessen berücksichtigt werden (Abs. 11). Auf Einzelbasis entscheiden die jeweils zuständigen Behörden nach angemessener Berücksichtigung der Auffassungen und Vorbehalte, welche die konsolidierende Behörde geäussert hat, selbst über die Anwendung der Vorschriften im Hinblick auf eine angemessene Eigenmittelausstattung bzw. Verhängung zusätzlicher Kapitalanforderungen (Abs. 12). Schliesslich werden sämtliche Entscheidungen, einschliesslich der Begründung, der durchgeführten Risikobewertungen sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis, sowie die geäusserten Standpunkte und Vorbehalte in einem Dokument gesammelt und der EWR-Mutterbank bzw. EWR-Mutterwertpapierfirma, aber auch allen betroffenen zuständigen Behörden durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde zugeleitet (Art. 13). Entscheidungen, die von Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten getroffen werden, werden von der FMA anerkannt (Art. 14). Die Entscheidungen werden dann grundsätzlich jährlich aktualisiert. In Ausnahmefällen kann die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften zuständige Behörde unter Angabe sämtlicher Gründe die Aktualisierung der Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer zusätzlichen Kapitalanforderung bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde beantragen (Abs. 15).

Zu Art. 41f

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der bisherigen Bestimmung, allerdings wird sie erweitert und, wo notwendig, konkretisiert.

Der Wortlaut des Abs. 1 erfährt eine Konkretisierung zum geltenden Art. 41f, indem neu explizit stipuliert wird, dass eine Krisensituation auch widrige Entwicklungen an den Finanzmärkten umfasst, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe zugelassen oder bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, gefährden könnte. Neu wird normiert, dass jene Informationen weitergeleitet werden dürfen, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Schweizerischen Nationalbank betreffend Eintritt einer Krisensituationen relevant sind, wobei auf die Wesentlichkeit für die Durchführung ihrer Aufgaben abzustellen ist.

Zusätzlich wird auch stipuliert, dass die Zentralbanken des Europäischen Systems so rasch wie möglich die zuständigen Behörden auf konsolidierter Basis warnen, sobald sie Kenntnis von einer Krisensituation erlangen (Arb. 2).

Zu Art. 41h

Diese Bestimmung regelt die Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die für die Aufsicht einer Gruppe auf konsolidierter Basis zuständige Behörde. Diese hat ein Aufsichtskollegium einzurichten, um den Informationsaustausch sowie die Planung von aufsichtlichen Tätigkeiten, sowohl in Normal- als auch in Krisensituationen, zu erleichtern.

Diese Aufsichtskollegien sollen unter anderem der Verbesserung des Informationsaustausches dienen, die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an andere Behörden erleichtern, die Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnö-

tiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen steigern sowie die Planung und Koordination der Aufsichtstätigkeiten fördern (Abs. 9).

Die Themen und Inhalte, welche im Rahmen der Aufsichtskollegien behandelt werden, sowie die Periodizität und Zusammensetzung, in welcher Kollegien abgehalten werden, liegen grundsätzlich in der Verantwortung der beteiligten Aufsichtsbehörden. Inhaltliche Schwerpunkte der aufsichtlichen Diskussion und des Informationsaustausches sind typischerweise Informationen über wesentliche Risikobereiche und Ergebnisse der individuellen Risikoeinstufung der beteiligten Aufsichtsbehörden, Entwicklungen in für die Gruppe relevanten Märkten, eine Darstellung der finanziellen Situation der Gruppe, Informationen zu wesentlichen Massnahmen (wie Dividenden, Kapitaltransaktionen), wesentliche Geschäftsmodelle und deren Risikoeinstufung, Fragen der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen, Ergebnisse von Prüfungen, Berichte und Schreiben einzelner Behörden zu wesentlichen relevanten Sachverhalten, wichtige erfolgte oder anstehende Aufsichtsentscheidungen sowie wesentliche strukturelle und organisatorische Veränderungen in der Gruppe.

Das Amtsgeheimnis und somit implizit auch andere Geheimnisschutz-Interessen stehen dem Austausch vertraulicher Informationen innerhalb der Aufsichtskollegien nicht entgegen (Abs. 10).

Der Informationsaustausch im Rahmen der Aufsichtskollegien wird sich hauptsächlich auf institutsspezifische Informationen beziehen. Als solche institutsspezifischen Informationen gelten Informationen, welche die Bank bzw. Wertpapierfirma als Institut betreffen. Für die konsolidierte Aufsicht können Kundenangaben dann relevant sein, wenn Angaben über einzelne Kunden bzw. über einzelne Konten bei den Banken, Wertpapierfirmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (wie Liegenschaftsverwaltungen, Ausgliederungen im Beschaffungs- oder EDV-Wesen oder andere ausgegliederte Einheiten) zur Überwachung

und Erkennung von Geschäftsrisiken notwendig und zweckdienlich sind. Kundenbezogene Informationen können etwa dann von Interesse sein, wenn Kunden wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation der Bank haben oder sich aus der Kundenstruktur oder dem Kundenverhalten Reputations- oder Rechtsrisiken für eine Bank oder Wertpapierfirma ergeben. Informationen betreffend Angaben über Klumpenrisiken und die dahinter stehenden Grossschuldner können ebenfalls kundenbezogen sein und sollen die konsolidierende Aufsichtsbehörde über mögliche Risikokonzentrationen innerhalb der Gruppe sensibilisieren. Im Einklang mit den gesetzlichen und internationalen Anforderungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht der Aufsichtskollegien ist bei dem Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit des Verwaltungshandelns, der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 41m Abs. 1 BankG sowie einer ausreichenden Begründung kein förmliches Verwaltungsverfahren notwendig. Dies ermöglicht eine zeitnahe Erfüllung der Aufsichtstätigkeit auf konsolidierter Basis, die für eine internationale Aufsichtstätigkeit von enormer und zentraler Wichtigkeit ist.

Die Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden von der für die konsolidierende Aufsicht zuständigen Behörde schriftlich festgelegt (Abs. 11). Diese entscheidet auch, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. An den Aufsichtskollegien können auch zuständige Behörden von Drittstaaten teilnehmen, vorausgesetzt, dass sie einem Amtsgeheimnis unterliegen, welches nach Auffassung aller zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannt werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde in der Schweiz (FINMA), die in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz für die FMA sein könnte, einem Amtsgeheimnis untersteht, welches gleichwertig ist mit den EWR-Vorschriften.

Bei der Entscheidung, wer am Aufsichtskollegium teilnehmen soll, wird insbesondere die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden berücksichtigt (Abs 13). Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten (Abs. 14). Vorbehaltlich der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis, wird der Europäische Bankenausschuss neu über die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien informiert und erhält alle Informationen, welche für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von Bedeutung sind (Abs. 15).

Zu Art. 63

In Abs. 3 Bst. m wird, in Umsetzung von Art. 1 Ziff. 4 CRD III, normiert, dass diejenige Bank oder Wertpapierfirma, welche die Vorschriften hinsichtlich des Risikomanagements (Art. 7a) nicht einhält, von der FMA – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – gebüsst werden kann. Diese Strafnorm zielt insbesondere auf die Nichteinhaltung der Vergütungspolitik- und –praxis-Vorschrift.

4.2 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

Zu Art. 29

Da die Bestimmung betreffend die Errichtung von Zweigstellen aus Drittstaaten im Bankengesetz neu in Art. 30p angeführt ist, ist der Verweis in Art. 29 ZDG auf den Art. 30m Abs. 2 und 4 bis 7 des Bankengesetzes entsprechend anzupassen.

Zu Art. 30

Da die Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten im Bankengesetz neu in Art. 30q und 30r angeführt sind, ist der

Verweis in Art. 30 ZDG auf die Art. 30n und 30o des Bankengesetzes entsprechend anzupassen.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Gesetz)

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. c

Da die Bestimmung betreffend die Errichtung von Zweigstellen aus Drittstaaten im Bankengesetz neu in Art. 30p angeführt ist, ist der Verweis in Art. 11 E-Geld-Gesetz auf den Art. 30m Abs. 1, 2, 4, 6 bis 7 des Bankengesetzes entsprechend anzupassen.

4.4 Abänderung des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

Da die Bestimmung betreffend den geregelten Markt im Bankengesetz neu in Art. 30s angeführt ist, ist der Verweis in Art. 3 MG auf den Art. 30p des Bankengesetzes entsprechend anzupassen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

II. REGIERUNGSVORLAGE

1. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über Banken und
Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen
(Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. g und h

- g) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für
andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet;
- h) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen.

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17, 18, 33 und 34

17. geregelter Markt: ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
18. multilaterales Handelssystem: ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
33. konsolidierende Aufsichtsbehörde: Behörde, die für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken, EWR-Mutterwertpapierfirmen und von Banken und Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig ist;
34. Marktbetreiber: eine Person oder Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes verwalten und/oder betreiben.

Art. 4 Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen müssen über angemessene Eigenmittel verfügen. Ihre Eigenmittel dürfen nicht unter den in Art. 24 Abs. 4 vorgeschriebenen Betrag des Mindestkapitals absinken.

Art. 7a Abs. 6

6) Banken und Wertpapierfirmen haben eine Vergütungspolitik und –praxis einzuführen und dauernd sicherzustellen, die mit einem soliden und wirksamen

Risikomanagement im Sinne dieses Artikels vereinbar sind. Die Regierung regelt das Nähere bezüglich der Vergütungspolitik und –praxis mit Verordnung.

Art. 24 Abs. 1, 2, 4 und 5

Anfangs-/Mindestkapital

1) Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein und beträgt:

- a) bei Banken mindestens zwanzig Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar;
- b) bei Wertpapierfirmen nach diesem Gesetz mindestens drei Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar.

2) Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben.

4) Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf das Mindestkapital:

- a) bei Banken nicht unter 10 Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar absinken;
- b) bei Wertpapierfirmen nach diesem Gesetz nicht unter eineinhalb Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar absinken.

5) Das Mindestkapital setzt sich aus dem einbezahlten Kapital (mit Ausnahme kumulativer Vorzugsaktien) einschliesslich des allfälligen Emissionsagios, allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen sowie den Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken zusammen.

Art. 30h Abs. 4 bis 7

4) Dieser Artikel sowie die Art. 14, 30q, 30r und 31a stehen dem nicht entgegen, dass die FMA folgenden Behörden oder Stellen für die Zwecke ihrer Aufgaben Informationen übermittelt:

- a) den Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken, der Schweizerischen Nationalbank und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, einschliesslich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Wertpapierabrechnungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind sowie
- b) gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind.

5) Ebenso wenig stehen dieser Artikel sowie die Art. 14, 30q, 30r und 31a dem entgegen, dass die Behörden oder Stellen nach Abs. 4 der FMA Informationen übermitteln, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

6) Die FMA kann in Krisensituationen nach Art. 41f Informationen an die Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie an die Schweizerische Nationalbank weiterleiten, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten in Bezug auf bedeutende Zweigstellen

Art. 30m

Einstufung als bedeutende Zweigstelle

1) Die FMA kann in Fällen, in denen Art. 41e Abs. 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und andernfalls bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates beantragen, dass die liechtensteinische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum als bedeutend angesehen wird.

2) Die FMA hat in dem Antrag nach Abs. 1 die Gründe dafür zu nennen, warum die Zweigstelle als bedeutend angesehen werden soll, wobei sie insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) ob der Marktanteil der Zweigstelle einer Bank in Liechtenstein gemessen an den Einlagen 2 % übersteigt;
- b) wie sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit der Zweigstelle auf die Marktliquidität und die Zahlungsverkehrs-, sowie Clearing- und Abrechnungssysteme in Liechtenstein auswirken würde; und
- c) die Grösse und Bedeutung der Zweigstelle gemessen an der Kundenzahl innerhalb des Bank- und Finanzsystems in Liechtenstein.

3) Die FMA und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie in Fällen, in denen Artikel 41e Abs. 1 Anwendung findet, die konsolidierende Aufsichtsbehörde setzen alles daran, bei der Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

4) Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Antrags nach Abs. 2 keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die FMA innerhalb von weiteren zwei Monaten allein über den Antrag. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die FMA etwaige Auffassungen und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

5) Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 werden in einem Dokument, das die vollständige Begründung enthält, dargelegt und den betroffenen zuständigen Behörden übermittelt. Entscheidungen von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten werden in Liechtenstein grundsätzlich angewendet.

6) Die Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend lässt die ihr gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz unberührt.

Art. 30n

Zusammenarbeit in Krisensituationen

1) Die FMA übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank oder Wertpapierfirma befindet, Informationen nach Art. 41h Abs. 4 Bst. c und d.

2) Die FMA plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Krisensituationen nach Art. 41e Abs. 1 Bst. c in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank oder Wertpapierfirma befindet.

Art. 30o

Aufsichtskollegien

1) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer Bank oder Wertpapierfirma mit bedeutenden Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten zuständig, und findet Art. 41h über die Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde keine Anwendung, so richtet sie unter eigenem Vorsitz ein Aufsichtskollegium ein, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten in Bezug auf die bedeutenden Zweigstellen zu erleichtern.

2) Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums sowie bei der Entscheidung durch die FMA, wer am Kollegium teilnehmen soll, findet Art. 41h Abs. 11, 13 und 14 sinngemäss Anwendung.

Art. 30p

Grundsatz

1) Die Errichtung einer Zweigstelle einer Bank oder einer Wertpapierfirma mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ist bewilligungspflichtig.

2) Die Bewilligung wird durch die FMA erteilt, wenn:

- a) die Bank oder die Wertpapierfirma einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht;
- b) die Bank oder die Wertpapierfirma hinreichend organisiert ist und über genügend qualifiziertes Personal und finanzielle Mittel verfügt, um in Liechtenstein eine Zweigstelle zu betreiben;
- c) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigstelle erhebt und erklärt, die FMA unverzüglich zu be-

nachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten;

- d) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in sinngemässer Anwendung erfüllt sind.

3) Die FMA teilt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Europäischen Bankenausschuss die Zulassung von Zweigstellen mit, die sie Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erteilt.

4) Die Zweigstelle hat ihre Jahresrechnung zusammen mit der Jahresrechnung der ausländischen Bank oder Wertpapierfirma innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und der FMA zusammen mit dem Geschäftsbericht der Bank zuzustellen.

5) Die Jahresrechnung der ausländischen Bank oder Wertpapierfirma ist in deutscher Sprache nach den an ihrem Hauptsitz geltenden Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften zu veröffentlichen.

6) Die Jahresrechnung der Zweigstelle beinhaltet die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptsitz und den anderen Zweigstellen der Bank oder Wertpapierfirma sowie gegenüber den von der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen des Bank- oder Finanzbereichs. Dies gilt auch für die Eventual- oder die schwebenden Geschäfte.

7) Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in Drittstaaten dürfen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht günstiger gestellt werden als Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Art. 30q

Informationsaustausch, Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer finanzmarktaufsichtsrechtlichen Aufgaben mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 30h und 30i eng zusammen.

2) Vorbehaltlich Abs. 1 darf die FMA nach Massgabe von Art. 8 des Datenschutzgesetzes Personendaten an Drittstaaten weiterleiten.

Art. 30r

Kooperationsvereinbarungen

1) Die FMA kann, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen.

2) Die FMA kann ferner, ebenfalls innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen durchzuführen;

- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen beteiligten Stellen zu beaufsichtigen; oder
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen vornehmen.

Art. 30s

Geregelte Märkte

1) Der Betrieb eines geregelten Marktes bedarf einer Bewilligung der FMA.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der geregelte Markt über klare und transparente Regeln für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel verfügt;
- b) ein transparenter nichtdiskriminierender Zugang zur Mitgliedschaft am geregelten Markt gewährleistet ist;
- c) wirksame Systeme für einen reibungslosen Abschluss von Geschäften über den geregelten Markt und deren Erfüllung bestehen; und
- d) der faire und transparente Handel am geregelten Markt und dessen Beaufsichtigung durch die Organe des geregelten Marktes sichergestellt ist.

2) Die Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 30e Abs. 1, 4 und 5 gelten für die Betreiber von geregelten Märkten sinngemäss.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren sowie den Betrieb eines geregelten Marktes, durch Verordnung.

Art. 30t

Multilaterale Handelssysteme

1) Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems bedarf einer Bewilligung der FMA. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) wirksame Systeme für einen reibungslosen Abschluss von Geschäften über das multilaterale Handelssystem und deren Erfüllung bestehen; und
- b) der faire und transparente Handel über das multilaterale Handelssystem und dessen Beaufsichtigung durch die Organe des multilateralen Handelssystems sichergestellt ist.

2) Art. 30e Abs. 1, 4 und 5 gelten für die Betreiber von multilateralen Handelssystemen sinngemäss.

3) Die Regierung regelt das Nähere zum Bewilligungsverfahren sowie den Betrieb eines multilateralen Handelssystems mit Verordnung.

Art. 35 Abs. 4b

4b) Die FMA berücksichtigt bei der Ausübung ihrer allgemeinen Aufgaben in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten und insbesondere in Krisensituationen, wobei sie die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde legt.

Art. 41e Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 8 bis 15

- b) sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Normalsituationen, insbesondere:
 - aa. die Überprüfung des internen Verfahrens und der Strategien, welche die Banken und Wertpapierfirmen zur Bewertung der Zusammensetzung und der Verteilung ihres internen Kapitals zur Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken einsetzen (ICAAP), die Bewertung deren aktuellen und etwaigen künftigen Risiken sowie die Beurteilung dieser Verfahren, Strategien und der Eigenmittelausstattung dahingehend, ob ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleistet sind (aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess);
 - bb. die Anordnung notwendiger Abhilfemassnahmen, wenn die Bank oder Wertpapierfirma den Eigenmittelanforderungen nach Art. 4 oder den Risikomanagementanforderungen nach Art. 7a nicht genügt, einschliesslich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Art. 35 Abs. 4a;
 - cc. die Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten in Bezug auf die Risiken und die Eigenmittelunterlegung durch die Banken und Wertpapierfirmen;
- c) sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den Zentralbanken bei der Vorbereitung auf und in Krisensituationen, einschliesslich widriger Entwicklungen bei Banken, Wertpapierfirmen oder an den Finanzmärkten, wobei sie so weit wie möglich bestehende Informationskanäle zur Erleichterung des Krisenmanagements nutzt. Dazu gehören auch aussergewöhnliche Massnahmen nach Art. 41h Abs. 6 Bst. b, die Ausarbeitung

gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallkonzepten und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

8) Ist die FMA die konsolidierende Aufsichtsbehörde, so setzt sie alles daran, mit den für die Aufsicht der Tochterunternehmen zuständigen Behörden, zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung des Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa zu gelangen, um festzustellen, ob die Eigenmittelausstattung der Gruppe auf konsolidierter Basis ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist und welche Eigenmittelausstattung für die Anwendung des Art. 35 Abs. 4a auf jedes einzelne Unternehmen der Gruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist.

9) Die FMA und die für die Aufsicht der Tochterunternehmen zuständigen Behörden setzen alles daran, innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden nach Massgabe von Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa einen Bericht mit einer Risikobewertung der Gruppe übermittelt hat, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. In der gemeinsamen Entscheidung wird auch die von den jeweils zuständigen Behörden nach Massgabe des Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa durchgeführte Risikobewertung der Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt.

10) Die gemeinsame Entscheidung wird in einem Dokument mit einer vollständigen Begründung dargelegt und der EWR-Mutterbank oder der EWR-Mutterwertpapierfirma von der FMA, sofern sie für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist, übermittelt. Bei Uneinigkeit konsultiert die FMA auf Antrag einer der anderen zuständigen Behörden den Europäischen Bankenausschuss. Die FMA kann den Europäischen Bankenausschuss auch auf eigene Initiative konsultieren. Alle zuständigen Behörden tragen dessen Stellungnahme Rechnung und begründen jede erhebliche Abweichung davon.

11) Liegt innerhalb von vier Monaten keine solche gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die FMA, sofern sie für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist, unter angemessener Berücksichtigung der von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführten Risikobewertung der Tochtergesellschaften, allein über die Anwendung der Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa sowie Art. 35 Abs. 4a auf konsolidierter Basis.

12) Die Entscheidung über die Anwendung der Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa sowie Art. 35 Abs. 4a wird von den jeweils zuständigen Behörden, die auf Einzelbasis oder unter konsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständig sind, nach angemessener Berücksichtigung der Auffassungen und Vorbehalte, die die konsolidierende Aufsichtsbehörde geäußert hat, getroffen.

13) Diese Entscheidungen werden in einem Dokument, das die vollständige Begründung enthält und das die von den anderen zuständigen Behörden innerhalb des Zeitraums von vier Monaten durchgeführte Risikobewertung sowie die geäußerten Standpunkte und Vorbehalte berücksichtigt, dargelegt. Das Dokument wird der EWR-Mutterbank, der EWR-Mutterwertpapierfirma und allen betroffenen zuständigen Behörden durch die FMA zugeleitet.

14) Entscheidungen gemäss den Abs. 9, 11 und 12 von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten werden in Liechtenstein grundsätzlich angewendet.

15) Entscheidungen gemäss den Abs. 9, 11 und 12 werden grundsätzlich jährlich aktualisiert. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-

Mutterwertpapierfirma oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde bei der FMA, sofern sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, schriftlich unter Angabe sämtlicher Gründe die Aktualisierung der Entscheidung über die Anwendung des Art. 35 Abs. 4a beantragen. Diese Aktualisierung kann auf bilateraler Basis zwischen der FMA und der zuständigen antragstellenden Behörde getroffen werden.

Art. 41f

1) Bei Eintritt einer Krisensituation, einschliesslich widriger Entwicklungen an den Finanzmärkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe zugelassen oder bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, gefährden könnte, unterrichtet die FMA, soweit sie gemäss Art. 41b, 41c oder 41e Abs. 1 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, so rasch wie möglich die Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie die Schweizerische Nationalbank, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind und übermittelt ihnen alle für die Durchführung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen. So weit wie möglich nutzt die FMA bestehende Informationskanäle.

2) Erhält eine Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken Kenntnis von einer Krisensituation nach Abs. 1, warnt sie so rasch wie möglich die zuständigen Behörden nach Art. 41b und 41c.

Art. 41h Abs. 8 bis 15

8) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, so richtet sie Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Sonderaufgaben und Krisensituationen gemäss Art. 41e und Art. 41f zu erleichtern und, vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften nach Abs. 12 dieses Artikels, gegebenenfalls eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittstaaten zu gewährleisten.

9) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die FMA und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Austausch von Informationen;
- b) gegebenenfalls Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten;
- c) Festlegung von aufsichtlichen Prüfungsprogrammen auf der Grundlage einer Risikobewertung der Gruppe nach Massgabe von Art. 41e Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa;
- d) Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen, auch in Bezug auf Informationsanfragen nach Art. 41h Abs. 5;
- e) einheitliche Anwendung der aufsichtlichen Anforderungen auf alle Unternehmen der Gruppe vorbehaltlich der durch das EWR-Recht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume;
- f) Planung und Koordination der Aufsichtstätigkeiten bei der Vorbereitung auf und in Krisensituationen nach Art. 41e Abs. 1 Bst. c unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer Foren, die in diesem Bereich eingerichtet werden könnten.

10) Die FMA arbeitet mit den anderen an den Aufsichtskollegien beteiligten zuständigen Behörden eng zusammen. Die Geheimnispflicht nach Art. 31a steht dem Austausch vertraulicher Informationen innerhalb der Aufsichtskollegien nicht entgegen. Einrichtung und Arbeitsweise von Aufsichtskollegien lassen die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes unberührt.

11) Die FMA legt nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden schriftliche Koordinationsvereinbarungen nach Art. 41g über die Einrichtung und Funktionsweise der Kollegien fest.

12) Die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, sowie gegebenenfalls Zentralbanken und gegebenenfalls die zuständigen Behörden von Drittstaaten können, sofern sie einer Geheimnispflicht unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Art. 31a gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien teilnehmen.

13) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, so führt sie bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. Die FMA berücksichtigt bei dieser Entscheidung die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden. Insbesondere berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten und die Pflichten nach Art. 30n.

14) Die FMA informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten. Weiters informiert die FMA die Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen und die durchgeführten Massnahmen.

15) Die FMA unterrichtet den Europäischen Bankenausschuss über die Tätigkeiten des Aufsichtskollegiums, einschliesslich in Krisensituationen, und übermittelt dem Ausschuss alle Informationen, die für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind. Vorbehalten bleibt die Geheimnispflicht nach Art. 31a.

Art. 63 Abs. 3 Bst. m

- m) wer die Vorschriften hinsichtlich des Risikomanagements (Art. 7a) nicht einhält.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES**

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG), LGBl. 2009 Nr.
271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die
in Liechtenstein im Wege der Errichtung einer Zweigstelle Zahlungsdienste
erbringen wollen, bedürfen einer Bewilligung der FMA. Art. 30p Abs. 2 und 4 bis
7 des Bankengesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 30

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 30q und 30r des Bankengesetzes zusammen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE TÄTIGKEIT VON E-GELD-
INSTITUTEN (E-GELD-GESETZ)

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-
Geld-Instituten (E-Geldgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2003 über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-
Geldgesetz), LGBl. 2003 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

- c) ohne Bewilligung eine Zweigstelle eines E-Geld-Instituts im Sinne von Art.
30p Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 BankG betreibt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN MARKTMISSBRAUCH IM HANDEL
MIT FINANZINSTRUMENTEN (MARKTMISSBRAUCHSGESETZ; MG)**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen Missbrauch im
Handel mit Finanzinstrumenten
(Marktmissbrauchsgesetz; MG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen Missbrauch im Handel mit Fi-
nanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl. 2007 Nr. 18 in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

3. ordnungsgemäss und gemäss der Bestimmung von Art. 30s des Ban-
kengesetzes funktioniert;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.